

PROCESSING COPY

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

This material contains information affecting the National Defense of the United States within the meaning of the Espionage Laws, Title 18, U.S.C. Secs. 793 and 794, the transmission or revelation of which in any manner to an unauthorized person is prohibited by law.

S E C R E T

25X1

COUNTRY East Germany

REPORT

SUBJECT Ministry of Construction:
Directives and Information

DATE DISTR.

14 FEB 1958

NO. PAGES

1

REFERENCES

RD

DATE OF
INFO.

25X1

PLACE &
DATE ACQ.

SOURCE EVALUATIONS ARE DEFINITIVE. APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.

25X1

(No. 17) of Verfügungen und Mitteilungen (Directives and Information) published
by the Ministry of Construction. (6 pages in German)

issue

12 MAR 1958

25X1

S E C R E T

25X1

STATE	X	ARMY	X	NAVY	X	AIR	X	FBI		AEC				
-------	---	------	---	------	---	-----	---	-----	--	-----	--	--	--	--

(Note: Washington distribution indicated by "X"; Field distribution by "#".)

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau

1957

Berlin, den 1. September 1957

Nr. 17

Sonderdruck

für die Durchführung des landwirtschaftlichen Bauprogramms

Bereits im Februar 1957 wurden die in diesem Sonderdruck wiedergegebenen Empfehlungen des Bezirks- und Kreisbaustäben mit der Bitte zugeleitet, zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete des ländlichen Bauwesens nach den Richtlinien zur Vorbereitung und Durchführung des landwirtschaftlichen Bauprogramms zu verfahren. Es zeigte sich aber inzwischen, daß Empfehlung und Richtlinien bisher nicht genügend bekannt geworden sind. Aus diesem Grund erfolgt ihre Veröffentlichung nunmehr im Rahmen der „Verfügungen und Mitteilungen“ des Ministeriums für Aufbau.

Die den örtlichen Organen der Staatsmacht damit gegebenen Richtlinien sind das Ergebnis einer umfangreichen Arbeit der Kommission zur Verbesserung des ländlichen Bauwesens. Sie enthalten:

1. Eine den Bauforderungen der Landwirtschaft angepaßte Regelung für die Perspektiv- und Vorplanung.
2. Eine Grundlage für eine zusammenhängende Projektierung, die es verhindert, daß die einzelnen Objekte (z. B. Stallbauten) eines Vorhabens fertig-

gestellt werden, die übrigen Voraussetzungen für den Betrieb (z. B. Stromanschluß, Be- und Entwässerung) jedoch zurückbleiben.

3. die Festlegung einer Ordnung für die Projektierung mit kürzeren Termimen für die Bauverfahren der LPG, bei denen die früher geforderten Zeitabstände von 1½ Jahren Vorlauf sich als hemmend erwiesen.
4. eine Anleitung zur Verbesserung der Bau Durchführung und der Versorgung mit Baustoffen;
5. eine Empfehlung für die Veränderung der Aufgabenstellung bei den örtlichen Staatsorganen der Landwirtschaft, die es ermöglicht, die Vorarbeiten besser zu bewältigen.

Als gemeinsames Arbeitsergebnis des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Ministeriums für Aufbau haben diese Empfehlungen in einigen Kreisen bereits gute Erfolge gemittelt. Ihre allgemeine Beachtung wird beim Bauen für die Landwirtschaft eine bedeutende Hilfe bieten.

Empfehlungen des Zentralen Baustabs beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft an die Bezirksbaustäbe zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete des ländlichen Bauwesens

vom 22. Februar 1957

Der Zentrale Baustab hat sich während seiner bisherigen Tätigkeit eingehend mit der Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete des ländlichen Bauwesens beschäftigt. In diesem Zusammenhang ist zur Verbesserung der Vorbereitung und Durchführung des landwirtschaftlichen Bauprogramms eine Richtlinie ausgearbeitet worden. Diese Richtlinie wird hiermit den Bezirksbaustäben zur Kenntnis gegeben. Gleichzeitig empfiehlt der Zentrale Baustab den Bezirksbaustäben, diese Richtlinie karstkräftig in der nächsten Bezirksbaustabversammlung zu beraten und alsdann den zuständigen Räten der Bezirke vorzuschlagen, künftig bei der Vorbereitung und Durchführung des landwirtschaftlichen Bau-

programms unter Zugrundelegung der folgenden Richtlinie zu verfahren.

Richtlinie

zur Vorbereitung und Durchführung des landwirtschaftlichen Bauprogramms

Diese Richtlinie gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Bauvorbereitung
 - a) Perspektivplanung
 - b) Vorplanung
 - c) Projektierung
2. Bau Durchführung
3. Schlußbemerkungen

A. Bauvorbereitung

I. Perspektivplanung

1. Die Perspektivpläne der Land- und Forstwirtschaft sind auf der Grundlage der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erlassenen Weisungen aufzustellen.

Die land- und forstwirtschaftliche Perspektivplanung unter Berücksichtigung der Hauptproduktionsrichtung der Betriebe, Kreise und einzelner land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bildet die Grundlage für die Aufstellung des landwirtschaftlichen Hauptprogramms. Das landwirtschaftliche Hauptprogramm ergibt sich aus den Beschlüssen der Perspektivpläne — im folgenden kurz „Perspektivpläne“ genannt.

2. Die Räte der Betriebe, Abt. Land- und Forstwirtschaft, sorgen dafür, daß die ihnen unterstellten Agrarwesen und Zootechner die VEG, MTS und LPG sowie die übrigen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft bei der Aufstellung der Perspektivpläne unterstützen.

3. Die Perspektivpläne haben den Bedarf an Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Maßnahmen zur Instandsetzung und Nutzung aller bestehenden Gebäude und Anlagen zu enthalten.

Die Räte der Betriebe, Abt. Land- und Forstwirtschaft, sorgen dafür, daß

- a) die VEG, MTS und LPG für die vordringliche Modernisierung der vorhandenen Abgebäude eine Beurteilung der Möglichkeit der Nutzung der vorhandenen Gebäude und Anlagen sowie eine Beurteilung ihres baulichen Zustandes durchführen;

- b) die Agrarwesen und Zootechner die VEG, MTS und LPG hierbei beraten.

Die Räte der Kreise, Abt. Aufbau, sorgen dafür, daß die ihnen unterstellten örtlich zuständigen Baupläne die VEG, MTS und LPG bei der Durchführung der oben erwähnten Beurteilung in baulichen Fragen beraten.

Die Räte der Gemeinden sollen dafür sorgen, daß auch eine Beurteilung aller übrigen in den Gemeinden vorhandenen Gebäude und Anlagen im vorstehenden Sinne durchgeführt wird.

In den Perspektivplänen sind neue Gebäude und Anlagen nur vorzusehen, wenn die vorhandenen Gebäude und Anlagen den Anforderungen nicht entsprechen.

4. Die Räte der Betriebe, Abt. Land- und Forstwirtschaft, sorgen dafür, daß nach der Beschließung über die Perspektivpläne durch die Betriebsleitungen der VEG, MTS und aller sonstigen volkswirtschaftlichen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie durch die Möglichkeitenvermutungen der LPG die Perspektivpläne den Räten der Gemeinden zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Die Räte der Gemeinden sollen dafür sorgen, daß die Perspektivpläne darauf geprüft werden, ob in diesen die örtlichen Belange berücksichtigt und die erforderlichen Aufschätzungen und Folgenabschätzungen enthalten sind.

5. Die Plankommissionen bei den Räten der Kreise sollen darauf achten, daß

- a) die Aufstellung der land- und forstwirtschaftlichen Perspektivpläne in Übereinstimmung mit der volkswirtschaftlichen Gesamtansicht des Staates entsprechend den staatlichen Aufgaben erfolgt;

Die Perspektivpläne der Land- und Forstwirtschaft sind auf der Grundlage der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erlassenen Weisungen aufzustellen.

Die land- und forstwirtschaftliche Perspektivplanung unter Berücksichtigung der Hauptproduktionsrichtung der Betriebe, Kreise und einzelner land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bildet die Grundlage für die Aufstellung des landwirtschaftlichen Hauptprogramms.

Das landwirtschaftliche Hauptprogramm ergibt sich aus den Beschlüssen der Perspektivpläne — im folgenden kurz „Perspektivpläne“ genannt.

Die Räte der Betriebe, Abt. Land- und Forstwirtschaft, sorgen dafür, daß die ihnen unterstellten Agrarwesen und Zootechner die VEG, MTS und LPG sowie die übrigen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft bei der Aufstellung der Perspektivpläne unterstützen.

Die Räte der Betriebe, Abt. Land- und Forstwirtschaft, sorgen dafür, daß die ihnen unterstellten Agrarwesen und Zootechner die VEG, MTS und LPG sowie die übrigen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft bei der Aufstellung der Perspektivpläne unterstützen.

7. Die Plankommissionen bei den Räten der Kreise geben den Abt. Aufbau bei den Räten der Kreise die gesamte bauliche Perspektive der Gemeinden bekannt, insbesondere

- a) die geplanten baulichen Maßnahmen aus den Perspektivplänen der VEG, MTS, LPG sowie der übrigen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und
- b) alle von anderen Planträgern vorgesehenen Bauvorhaben.

8. Die Räte der Kreise, Abt. Aufbau, veranlassen entsprechend der Dringlichkeit auf der Grundlage der Perspektivpläne die Ausarbeitung von Dorfbauplänen durch die Abt. Stadt- und Dorfplanung der Räte der Betriebe.

Sobald nur Perspektivpläne für VEG, MTS und LPG vorhanden sind, sind Teilbaupläne für den betreffenden Betrieb auszuarbeiten.

Für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten, Umbauten und Ergänzungsbauten geringen Umfangs ist das Vorliegen eines Dorf- oder Teilbauplanes nicht erforderlich.

Jeder Dorf- oder Teilbauplan ist dem betreffenden land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb und dem Rat der Gemeinde vorzulegen.

Die Bestätigung der Dorf- und Teilbaupläne erfolgt, soweit sie

- a) Investitionsbauten enthalten, durch den jeweiligen Planträger

- b) Lizenzbauten enthalten, durch den zuständigen Rat des Kreises, Abt. Land- und Forstwirtschaft. Die Genehmigung der bestätigten Dorf- und Teilbaupläne erfolgt durch die Räte der Kreise, Abt. Aufbau.

Ohne Vorliegen eines genehmigten Dorf- oder Teilbauplanes sollen größere Baumaßnahmen nicht durchgeführt werden. Ausnahmegenehmigungen können die Räte der Kreise, Abt. Aufbau, erteilen.

Die Räte der Kreise, Abt. Aufbau, stellen die Baupläne der Kreise auf Grund der ihnen übergebenen Baukontrollpläne für die jeweiligen Jahre auf und legen sie den Räten der Kreise zur Bestätigung vor. Bei der Aufstellung dieser Baupläne müssen die Abt. Land- und Forstwirtschaft maßgeblich mitwirken.

II. Vorplanung

1. Die Vorplanung ist auf der Grundlage des bestätigten Perspektivplanes durchzuführen.

2. Die Vorplanung ist eine eigene Aufgabe

- a) der Planträger, soweit es sich um Investitionsbauten handelt,

- b) der Räte der Kreise, Abt. Land- und Forstwirtschaft, soweit es sich um Investitionen der LPG handelt.
- Die vorstehend genannten zuständigen staatlichen Organe nehmen die Finanzierung der Vorplanung aus ihren Haushaltsmitteln vor.
- 3 Die Beschaffung, für welche Objekte die Vorplanungsmusteranlagen ausgearbeitet sind, erfolgt:
- a) für Investitionsbauten dem jeweiligen Planträger im Einvernehmen mit dem betreffenden Investitionsträger.
 - b) für Lizenzbauten der LPG den Räten der Kreise, Abt. Land- und Forstwirtschaft, im Einvernehmen mit der betreffenden LPG und dem LPG-Besitz.
- 4 Durch die Vorplanung sind gewährleistet und, daß vor Beginn der Projektierung folgende Voraussetzungen geschaffen sind:
- a) eine klare Aufgabenstellung für den Projektanten.
 - b) Bekanntgabe der notwendigen Folgeinvestitionen an andere Planträger.
 - c) Vorliegen von notwendigen Gutachten und Genehmigungen.
- 5 Die Vorplanung 5.1 folgende Angaben umfassen:
- a) eine betriebswirtschaftliche Begründung, in der ausführlich auf den durch die Investitionen bzw. Lizenzen zu erreichenden Nutzen eingegangen und die Nichtverwendbarkeit vorhandener Gebäude und Anlagen zu begründen ist;
 - b) die Eigentumsverhältnisse am Baugelände (Ausgang aus dem Grundbuch);
 - c) die Kapazität und das Bauprogramm;
 - d) für Produktions- und Nutzbauten die vorgesehene Technologie und Innenmechanisierung;
 - e) den voraussichtlichen Bedarf an Wasser und Energie;
 - f) im Zusammenhang mit den vorgesehenen Bauvorhaben etwa notwendige Folgeinvestitionen (z. B. spätere Erweiterungen, Wohnungen, Sozial-, Kultur-, Gesundheits- und Nachschulungsrichtungen);
 - g) den geschätzten Wertumfang des Gesamtbaubehabens gegliedert in Bauteile, Ausrüstungen und sonstiges;
 - h) den vorgesehenen Termin der Inbetriebnahme;
 - i) das Standortgutachten mit der notwendigen Beurteilung über Baugrundverhältnisse, geologische Verhältnisse, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Energiebedarf und die Art der Deckung, die notwendigen Verorgungs- und Abwasserleitungen, Verkehrswege und sonstige notwendige Erschließungen;
 - k) eine Übersicht, in welchem Umfang/ örtliche Baustoffe bei diesen Objekten genutzt werden können und bis zu welcher Höhe eigene Leistungen durch den land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb durchgeführt werden können.
- 6 Für die Durchführung der Vorplanung sorgen:
- a) bei Investitionsbauten der jeweilige Planträger.
 - b) bei Lizenzbauten der LPG der zuständige Rat des Kreises, Abt. Land- und Forstwirtschaft.
- Auf Anbeforderung der Planträger bzw. der Räte der Kreise, Abt. Land- und Forstwirtschaft sowie der Räte der Kreise, Abt. Aufbau, sollen

die Abt. Verkehr der Rat des Kreises der Besatz der Kreise

die VEB Energieversorgung

die VEB Wasserwirtschaft

die zuständigen Ausschüsse der Staatlichen Geologischen Kommissionen

die betreffenden Betriebe für die Durchführung von Mechanisierungsbauten

die für die Vorplanung erforderlichen Unterlagen termingerecht ausarbeiten bzw. Auskünfte geben. Die Planträger bzw. Räte der Kreise, Abt. Land- und Forstwirtschaft beschaffen zu den Titeln gemäß Teil A, Abschnitt III, Punkt 3 dieser Richtlinie die nach Teil A, Abschnitt II, Punkt 3 a-b dieser Richtlinie erforderlichen Unterlagen. Bei Investitionsbauten können die Planträger die Investitions-träger mit der Beschaffung der Vorplanungsmuster-lagen beauftragen.

Die Räte der Kreise, Abt. Aufbau, übergeben termingerecht die nach Teil A, Abschnitt II, Punkt 3 i und k dieser Richtlinie erforderlichen Unterlagen den Planträgern bzw. den Räten der Kreise, Abt. Land- und Forstwirtschaft und unterstützen sie bei der Erarbeitung der nach Teil A, Abschnitt II, Punkt 3 a-b erforderlichen Unterlagen.

- 7 Die Räte der Kreise, Abt. Aufbau, beauftragen die Entwurfsbüros für Hochbau bzw. örtlichen Bau-leistungen mit der Ausarbeitung der Standortgut-achten, wobei grundsätzlich das Standortgutachten von dem Organ ausgearbeitet ist, das später die Projektierung durchführt.
- 8 Die Bestätigung der Vorplanung erfolgt:
- a) für Investitionsbauten durch den jeweiligen Planträger.
 - b) für Lizenzbauten der LPG durch den zustän-digen Rat des Kreises, Abt. Land- und Forst-wirtschaft.
- Bei Investitionsbauten können die Planträger die Investitions-träger (Leiter der Betriebe) ermächtigen, die Bestätigung der Vorplanung vorzunehmen. Die Bestätigung der Vorplanung soll nur dann er-folgen, wenn die Zustimmung des Leiters der be-trreffenden Betriebe und des zuständigen Bürger-meisters vorliegt.
- Die Bestätigung der Vorplanung für Investiti-onsbauten im Rahmen des Kreis-, Betriebs- bzw. zentralen Planes soll nur im Einvernehmen mit den Räten der Kreise bzw. Betriebe erfolgen.

III. Projektierung

- 1 Die Projektierung ist auf der Grundlage der bestätigten Vorplanung — soweit diese erforderlich ist — durchzuführen.
- 2 Die Projektierungspläne für Investitionsbauten sind von dem jeweiligen Planträger zu den festgelegten Terminen ausarbeiten und den zuständigen Orga-nen einzureichen.
- In den Projektierungsplänen sind die vorgesehenen Typen auszuweisen.
- Die zur Durchführung der Projektierungsarbeiten für die Lizenzbauten der LPG erforderliche Projek-tierungskapazität ist rechtzeitig bei der Planung der Projektierungskapazität zu berücksichtigen.
- Der Rat des Bezirkes, Abt. Land- und Forst-wirtschaft, führt alle Projektierungspläne für die Vor-haben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der zur Durchführung der Projektierungsarbeiten für die Lizenzbauten der LPG erforderlichen Pro-

2) **Lernarbeiten**
GFG- und sonstige Student
Auftrag für die Vorplanung
bis spätestens 1. 2. des dem Studenten
gehörenden Jahres
Fertigstellung der Vorplanung

bis spätestens 1. 10. des dem Planjahr vor-
gehenden Jahres
Auftrag für Grundprojekte
bis spätestens 1. 10. des dem Planjahr vor-
gehenden Jahres
Fertigstellung u. Bestätigung d. Grundprojekte
bis spätestens 30. 9. des dem Planjahr vor-
gehenden Jahres
Fertigstellung der Ausführungsprojekte für
aller Bauvorhaben
bis spätestens 15. 11. des dem Planjahr vor-
gehenden Jahres
der Rest
jeweils 8 Wochen vor Baubeginn

9. Die Prüfung und Bestätigung des Grundprojektes erfolgt

a) für Investitionsbauten grundsätzlich durch den jeweiligen Planträger,

b) für Lizenzbauten der LPG durch den zuständigen Rat des Kreises, Abt. Land- und Forstwirtschaft.

Die Grundprojekte für volkswirtschaftlich wichtiger Vorhaben sind vor der Bestätigung unter Leitung der für die Bestätigung Verantwortlichen in Gegenwart des Projektanten mit dem Investitionsträger, den LPG, den Werkstätten und mit verantwortlichen Mitarbeitern des in Aussicht genommenen Baubetriebes zu diskutieren. Verbesserungsvorschläge sind sorgfältig zu prüfen und zu berücksichtigen. Über diese Beratung ist ein Protokoll anzufertigen, das bei der Bestätigung vorzulegen ist. Grundprojekte für Wohnbauten, Bauten des Kultur-, Sozial- und Gesundheitswesens, der Volksbildung, Verwaltung u. a. soll der zuständige Bürgermeister gegenzeichnen.

10. Die Bestätigung des Ausführungsprojektes erfolgt

a) für Investitionsbauten durch den jeweiligen Planträger,

b) für Lizenzbauten der LPG durch den zuständigen Rat des Kreises, Abt. Land- und Forstwirtschaft.

Bei Investitionsbauten können die Planträger die Investitionsträger (Leiter der Betriebe) ermächtigen, die Bestätigung des Ausführungsprojektes vorzunehmen.

11. Die Planträger bzw. die Investitionsträger kontrollieren den Fortschritt der Arbeiten an den Grundprojekten und Ausführungsprojekten.

Die Planträger berichten der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik entsprechend ihren Weisungen über den Stand der Erfüllung der Grundprojektierung bzw. der Fertigstellung der Ausführungsprojekte sowie über den Stand des Vertragsabschlusses.

Die Berichterstattung über den Stand der Projektierung für LPG-Bauten erfolgt nach den besonderen Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

B. Bausdurchführung

1. Mit der Auftragserteilung an den Hauptbeauftragten für die Projektierung zur Ausarbeitung der Projektierungsunterlagen soll vom Rat des Kreises, Abt. Aufbau, der für die Ausführung des Objektes vorgesehene Baubetrieb benannt werden, um bereits im Stadium der Projektierung die notwen-

den für die Ausführung des Objektes erforderlichen Kapazitäten zu ermitteln.

Der Baubetrieb hat sich zu verpflichten, die Bauleistungen der LPG und der Forstwirtschaft auf der Grundlage des Kreisbauplanes (GBl. I S. 135) innerhalb der Kapazität des Baubetriebes bis zum 31. 10. des dem Planjahr vorangehenden Jahres von den Räten der Kreise, Abt. Aufbau, unter Mitwirkung der Abt. Land- und Forstwirtschaft aufgestellt werden, nach der Bauleistungsfähigkeit des Baubetriebes zu ermitteln.

Wegen der besonderen Bedeutung für die Landwirtschaft wird empfohlen, zumindest den Teil „Baumaßnahmen für die LPG und Genossenschaftsbauern“ des Kreisbauplanes in einem entsprechenden Umfang durch den Rat des Kreises bzw. den Kreistag zu bestätigen.

2. Die Räte der Kreise, Abt. Aufbau, legen für die volkseigenen örtlichen Baubetriebe unter Berücksichtigung ihrer Gesamtkapazität den Anteil der von ihnen durchzuführenden land- und forstwirtschaftlichen Bauvorhaben durch die Objektbeauftragung fest. (Dienstanweisung Nr. 231/1966 des Ministeriums für Aufbau zur Lenkung der Bauproduktion und Durchführung der Objektbeauftragung 1967 vom 10. Juli 1966.)

Die den volkseigenen örtlichen Baubetrieben entsprechende den Kreisbauplänen somit zur Ausführung zugewiesenen land- und forstwirtschaftlichen Bauvorhaben sind für diese in jedem Falle verbindlich.

Bei der Herausziehung von privaten Baubetrieben wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

4. Bei der Beurteilung der Planerfüllung der volkseigenen örtlichen Baubetriebe ist die Erfüllung des Anteiles an der Gesamtkapazität, der für die land- und forstwirtschaftlichen Bauvorhaben festgelegt ist, zu berücksichtigen. Die Voraussetzung für die Prämienzahlung für das leitende Personal des Betriebes gemäß § 2 der Verordnung vom 17. Februar 1966 über die „Prämienzahlung für das Ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen Betrieben“ (GBl. I S. 135) ist nur gegeben, wenn die ihnen zugewiesenen land- und forstwirtschaftlichen Bauvorhaben planmäßig durchgeführt sind.

5. Die auszuführenden Betriebe schließen für die ihnen zugewiesenen Bauvorhaben der Land- und Forstwirtschaft auf der Grundlage der bestätigten Grundprojekte bis zum 31. 10. des dem Planjahr vorangehenden Jahres die Bauverträge (Verträge) ab. In diesen Verträgen sind die geplanten Eigenleistungen des Auftraggebers mit Termin der Durchführung festzulegen.

Die Bauleistungsverträge sind auf der Grundlage der Ausführungsprojekte für jedes Objekt oder Teilobjekt bis spätestens 2 Wochen vor Baubeginn abzuschließen.

6. Die Versorgung mit Baumaterialien, regelt sich nach der Anordnung vom 15. April 1966 über das Verzeichnis der Kontingenträger mit besonderen Festlegungen für die Materialplanung und -verteilung — Teil I Industrieerzeugnisse ohne Nahrungsmittel ab 1967 — (GBl. Sonderdruck Nr. 157) und der Anordnung vom 28. Dezember 1966 zur Änderung der Anordnung über das Verzeichnis der Kontingenträger sowie den dazu vom Ministerium für Aufbau erlassenen Weisungen.

Die Räte der Kreise, Abt. Aufbau, stellen gemäß Teil IV, Pkt. 3c und 4 des Ministerialbeschlusses vom 21. April 1968 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (GBl. I S. 297) für die Durchführung der land- und forstwirtschaftlichen Bauverfahren die notwendigen Baumaterialien bevorzugen bereit. Die Räte der Kreise, Abt. Aufbau, stellen die Kontingente für Baumaterialien für land- und forstwirtschaftliche Bauverfahren den betroffenen Bauämtern sowie den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit eigenen Baukörpern auszugeben die zur Verfügung. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit eigenen Baukörpern ermitteln die erforderlichen Baumaterialien unter Anleitung und Mithilfe des zuständigen Kreisbauamtes und legen die Materialanforderungen bis zum 1. 10. des dem Planjahr vorangehenden Jahres den Räten der Kreise, Abt. Aufbau, vor.

Die Räte der Kreise, Abt. Aufbau, legen gemeinsam mit den Räten der Kreise, Abt. Land- und Forstwirtschaft, die Materialkontingente für die Baukörper der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe fest. Diese Baukörper beschaffen sich die Bauämter auf Grund der ihnen übergebenen Kontingente selbst.

Für Sicherung der Versorgung der LPG mit Holz zur landlichen Verwendung ist vorgesehen, bei der staatlichen Planstellenmengen folgende Regelung zu ergreifen:

Die Räte der Kreise, Abt. Land- und Forstwirtschaft, sorgen dafür, daß LPG, die eigene Waldflächen bewirtschaften,

a) Stütze zur Durchführung ihrer Bauverfahren aus den Waldflächen der betreffenden LPG zugewiesen erhalten, soweit es die wirtschaftlichen Möglichkeiten zulassen,

b) in Umfang der gemäß Abs. 2 zugewiesenen Planstellenmengen von ihnen Zulieferungsverpflichtungen an die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe befreit werden (von diesen Mengen verringert sich der Lieferplan der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe).

c) Die Genehmigung zum Einschlag von Nadelholz für Bauzwecke unter Beachtung der Anordnung vom 21. April 1968 über die Einlage des Holzverbrauchs im Bauwesen (GBl. I S. 349) erteilt wird.

Die Räte der Kreise, Abt. Aufbau, berücksichtigen die gemäß den LPG zugewiesenen Planstellenmengen für Bauzwecke bei der Ministerialplanung für die Bauverfahren der LPG.

Die Versorgungskontingente für Schnittholz und Holzhaltwaren in den Bezirken stellen die Befehlshaber der Bauholzkontingente für solche LPG, die eigene Waldflächen nicht bewirtschaften, aus den nächstgelegenen Sägewerken sicher.

Diese Regelung soll ab 1. April 1967 gelten und soll nicht auf zu diesem Zeitpunkt bereits begonnene Bauverfahren angewendet werden, für die die Materialversorgung gesichert ist.

2. Die Räte der Kreise sollen dafür sorgen, daß die örtlichen Baustoffreserven planmäßig ausgenutzt werden.

Die Räte der Kreise, Abt. Aufbau, erkennen die in den Kreisen vorhandenen und noch weiterer zu machenden örtlichen Baustoffreserven und nehmen diese in die Kreisbaustoffliste als Teil des Baustoffplans des Kreises auf.

Die Räte der Kreise, Abt. Aufbau, entscheiden bei jeder Materialanforderung unter Zugrundelegung der Baustoffliste, welche örtlichen Reserven (Lehm, Stein, Tuff usw.) für das betreffende Bauverfahren zu verwenden sind. Nach dem Baustoffplan nicht ausgewiesene örtliche Baustoffreserven sollen durch Zuweisung kontingentierter Baustoffe nicht ersetzt werden.

Die Räte der Kreise, Abt. Aufbau, treffen Maßnahmen, die die Verwendung von Natursteinen für die Herstellung von Baufundamenten gewährleisten.

C. Schlussbemerkungen

1. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der den Organen der Land- und Forstwirtschaft entsprechend dieser Richtlinie zufallenden Aufgaben wird empfohlen,

a) bei den Räten der Bezirke die in den Abt. Land- und Forstwirtschaft tätigen Mitarbeiter für Investitionen, Lössen und landlichen Bauwesen in einem „Hauptreferat Investitionen, Lössen und Bau“ zusammenzufassen;

b) bei den Räten der Kreise in den Abt. Land- und Forstwirtschaft ein „Referat Investitionen, Lössen und Bau“ zu bilden.

2. Für die Tätigkeit der Kreisbauämter sind neben den ihnen durch diese Richtlinie gegebenen Hinweisen die besonderen Weisungen des Ministeriums für Aufbau maßgebend.

Der zentrale Baustab empfiehlt den Bezirksbauämtern, diese Richtlinie zur Grundlage für ihre koordinierende, lenkende und kontrollierende Tätigkeit zu machen. Darüber hinaus sollen die Bezirksbauämter gewährleisten, daß die Kreisbauämter in gleicher Weise vorgehen.

gez. Wilke

Staatssekretär im Min. für Land- und Forstwirtschaft
Vorsitzender des zentralen Baustabes

I V: gez. Kessel
Staatssekretär